



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2020

der Samtgemeinde Dahlenburg

Prüferin:
Frau Fritz

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	5
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.3	Finanzrechnung	7
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	8
3.4.2	Passiva	8
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	9
3.6	Haushaltsreste	9
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	10
4.1	Beschluss über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 und Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	10
4.2	Ableich der Liquiditätskredite zum Tagesabschluss und zur Finanzrechnung	11
4.3	Haushaltsüberschreitungen	11
4.4	Vorlagepflicht zur Visa-Prüfung	12
4.5	Investitionskredite	12
4.5.1	Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2020	12
4.5.2	Laufende Kreditverträge	14
4.6	Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung	14
4.6.1	Betriebsabrechnung 2020	14
4.6.2	Zeitpunkt der Erstellung der Betriebsabrechnung	15
4.6.3	Korrekturen	16
4.6.4	Sonderposten Gebührenaussgleich	17
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	17
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	17

5.2	Bestätigung	17
6	Schlussbemerkung	17

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (ab 01.01.2017)
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NVwVG	Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVgO	Unterschwelvenvergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Samtgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurden dem RPA im März 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in den Monaten September bis November 2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Maltzan das Amt des Samtgemeindebürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren im Prüfzeitraum persönliche Kontakte, Dienstreisen u. ä. so weit wie möglich zu vermeiden. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurden auch bei der Prüfung von Jahresabschlüssen die direkten Kontakte und Prüftätigkeiten vor Ort auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Insbesondere die Prüfungen einzelner Sachgebiete erfolgten deshalb nur in eingeschränkter Form. Die Prüfung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Erstellung des Jahresabschlusses blieb hiervon unberührt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Samtgemeinde.

Für die Prüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass ermittelte Korrekturbedarfe grundsätzlich nicht in dem zu prüfenden, sondern in einem darauf folgenden Rechnungsjahr umgesetzt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses weiterhin gewährleistet ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Samtgemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit der Samtgemeindebürgermeisterin, Frau Kraake, und dem Kämmerer der Samtgemeinde Dahlenburg, Herrn Mondry, am 17.11.2021 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2019. Über diesen Jahresabschluss hat der Samtgemeinderat bisher nicht beschlossen. Auch wurde dem Samtgemeindebürgermeister noch nicht Entlastung erteilt.

Ferner liegen zum Jahresabschluss 2018 keine entsprechenden Ratsbeschlüsse vor.

Hierzu wird ergänzend auf die Prüfbemerkung zu Ziffer 4.1 verwiesen.

2 Haushaltssatzung

Der Samtgemeinderat hat die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2020 am 10.12.2019 und 10.12.2020 (als 1. Nachtrag)

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte in der durch die Kommunalaufsicht genehmigten Höhe.</i>	2020
Kreditemächtigung*	3.906.300,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen*	30.000,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite*	6.000.000,00 €
Umlagesatz Samtgemeindeumlage*	44 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit BM)	3.000,00 €

*genehmigungspflichtig

Mit der o. g. Haushaltssatzung wurde ein Haushaltssicherungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Lüneburg vorgelegt (§ 110 Abs. 8 NKomVG).

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen für das Jahr 2020 sind vom Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde am 04.02.2020 bzw. 22.12.2020 (1. Nachtrag) genehmigt worden.

Im Übrigen hat die Kommunalaufsichtsbehörde die nicht genehmigungspflichtigen Teile der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet.

Allerdings hat die Kommunalaufsichtsbehörde aufgrund des angespannten Finanzhaushaltes und der hohen Verschuldung die Genehmigungen unter Zurückstellungen erheblicher Bedenken erteilt.

Die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen wurden im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht (Haushaltssatzung 2020 am 05.03.2020 im Amtsblatt Nr. 2; 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 am 30.12.2020 im Amtsblatt Nr. 13).

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Samtgemeindebürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 erst am 16.04.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2020		
	(Nachtrags-) Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	5.600.700,00 €	6.267.652,45 €	666.952,45 €
Ordentliche Aufwendungen	5.499.500,00 €	5.236.877,42 €	-262.622,58 €
Ordentliches Ergebnis	101.200,00 €	1.030.775,03 €	929.575,03 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	75.509,24 €	75.509,24 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	20.193,31 €	20.193,31 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	55.315,93 €	55.315,93 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	101.200,00 €	1.086.090,96 €	984.890,96 €

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) wurde sowohl in der Haushaltsplanung als auch in der Rechnungslegung erreicht.

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung – hier in komprimierter Darstellung – hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2020		
	(Nachtrags-) Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	5.385.700,00 €	5.715.900,98 €	330.200,98 €
Auszahlungen	4.764.700,00 €	4.480.569,30 €	-284.130,70 €
Saldo	621.000,00 €	1.235.331,68 €	614.331,68 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	262.300,00 €	76.630,74 €	-185.669,26 €
Auszahlungen	1.930.100,00 €	1.425.316,53 €	-504.783,47 €
Saldo	-1.667.800,00 €	-1.348.685,79 €	319.114,21 €
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-1.046.800,00 €	-113.354,11 €	933.445,89 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	3.906.300,00 €	1.236.000,00 €	-2.670.300,00 €
Auszahlungen	768.000,00 €	711.083,27 €	-56.916,73 €
Saldo	3.138.300,00 €	524.916,73 €	-2.613.383,27 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	2.091.500,00 €	411.562,62 €	-1.679.937,38 €

Die haushaltsunwirksamen Vorgänge werden in der Finanzrechnung nach Einführung eines verbindlichen Haushaltsmusters im Jahr 2017 nicht mehr ausgewiesen. Der im Prüfwahljahr ausgewiesenen Endbestand an Zahlungsmitteln lässt sich aus diesem Muster der Finanzrechnung mithin nicht mehr ermitteln.

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Nicht zuletzt aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit empfiehlt es sich, diese Option wahrzunehmen.

Die Samtgemeinde Dahlenburg hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4.2 verwiesen.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	714.523,56 €	1.020.671,89 €	306.148,33 €
2. Sachvermögen	17.056.755,28 €	17.686.387,03 €	629.631,75 €
3. Finanzvermögen	231.722,04 €	260.404,31 €	28.682,27 €
4. Liquide Mittel	992.777,08 €	594.323,40 €	-398.453,68 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	43.194,88 €	43.894,29 €	699,41 €
Summe	19.038.972,84 €	19.605.680,92 €	566.708,08 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung überwiegend zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
1. Nettosition	-54.055,38 €	895.991,01 €	950.046,39 €
1.1 Basisreinvermögen	-5.629.060,03 €	-5.271.151,68 €	357.908,35 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-597.601,72 €	130.580,89 €	728.182,61 €
1.4 Sonderposten	6.172.606,37 €	6.036.561,80 €	-136.044,57 €
2. Schulden	13.932.598,22 €	13.787.580,68 €	-145.017,54 €
3. Rückstellungen	5.152.140,77 €	4.908.241,28 €	-243.899,49 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	8.289,23 €	13.867,95 €	5.578,72 €
Summe	19.038.972,84 €	19.605.680,92 €	566.708,08 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden weitgehend zutreffend nachgewiesen. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen zu Ziffer 4.6.4 verwiesen.

Die Schulden untergliedern sich wie folgt:

Schulden		Vorjahr	31.12.2020	Veränderung
2.1	Geldschulden	13.854.574,09 €	13.569.490,82 €	-285.083,27 €
2.1.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Kredite für Investitionen	9.494.574,09 €	10.019.490,82 €	524.916,73 €
2.1.3	Liquiditätskredite	4.360.000,00 €	3.550.000,00 €	-810.000,00 €
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5	Verbindlichkeiten	78.024,13 €	218.089,86 €	140.065,73 €
Summe		13.932.598,22 €	13.787.580,68 €	-145.017,54 €

Die Schulden der Samtgemeinde Dahlenburg haben sich im Prüfungszeitraum um rd. 145 T € verringert. Dies ist insbesondere auf die Reduzierung der Liquiditätskredite zurückzuführen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Die nach den §§ 56-57 KomHKVO geforderten Mindestangaben sind in diesen Unterlagen enthalten.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Für Investitionsmaßnahmen standen aus dem Vorjahr HAR in Höhe von rd. 2,3 Mio. € zur Verfügung.

Neben den unzulässig gebildeten HER für Investitionszuweisungen und Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen in Höhe von insgesamt 396.200,00 € wurden Haushaltsmittel für unverbrauchte Kreditermächtigungen in Höhe von 3.773.607,24 € technisch von 2019 nach 2020 vorgetragen.

Zum 31.12.2020 wurden HAR für Investitionen in Höhe von insgesamt 2.726.681,46 € nach 2021 übertragen.

Einzelnachweise sind der Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses zu entnehmen. Darin sind u. a. HAR für die Maßnahmen „Feuerlöschwesen – Feuerwehrbedarfsplan“ in Höhe von 61.711,78 € (Produktsachkonto 126000.787100), „Feuerwehrwesen – Feuerwehrhaus Tosterglope“ in Höhe von 20.000,00 € (Produktsachkonto 126000.787100) und „soziale Einrichtungen – Erwerb Bürgerbus“ in Höhe von 20.000,00 € (Produktsachkonto 315000.783110) enthalten. Diese Mittel werden seit dem Haushaltsjahr 2018 in unveränderter Höhe vorgetragen, zuletzt von 2020 nach 2021.

Da mit den o. g. Maßnahmen bis zum 31.12.2020 noch nicht begonnen wurde, stand der jeweilige HAR aufgrund der zeitlichen Bindung nur bis Ende des Haushaltsjahres 2020 zur Verfügung. Somit ist eine Übertragung der Haushaltsmittel für diese Investitionen nach 2021 unzulässig.

Künftig sind die Regelungen über die zeitliche Bindung bei der Übertragung von Haushaltsresten zu beachten.

Laut der vorgelegten Haushaltsresteübersicht wurden HER zum 31.12.2020 nicht gebildet. Auch technisch wurden bis zum Abschluss der Prüfung keine HER in das Folgejahr übertragen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Beschluss über die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 und Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG legt der Samtgemeindebürgermeister der Vertretung unverzüglich den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des RPA und der eigenen Stellungnahme zum Schlussbericht vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters. Im Anschluss daran sind die Beschlüsse der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Bereits im Schlussbericht des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde zu Ziffer 1.4 darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2018 noch nicht beschlossen und die Entlastung nicht erteilt wurden.

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 datiert vom 28.08.2020. Dem Vernehmen nach wurde der Jahresabschluss 2019 mit dem Schlussbericht des RPA und der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters dem Verwaltungsausschuss am 26.11.2020 vorgelegt. Da dieser Punkt in der vorgenannten Samtgemeindeausschusssitzung nicht abschließend beraten werden konnte, wurde er zurück an die Verwaltung verwiesen. In der Samtgemeindeausschusssitzung am 07.12.2020 sollte dieser Punkt vorbereitend beschlossen werden.

Dem Vernehmen nach hat weder der Samtgemeindeausschuss die abschließende Beratung abgeschlossen noch wurden die Beschlüsse des Samtgemeinderates zu den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 gefasst. Daher konnte die Vertretung weder über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters noch über die Verwendung der Jahresergebnisse 2018 und 2019 beschließen.

Die Gründe für die Verzögerung der Beschlussfassungen konnten im Rahmen der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

Die entsprechenden Beschlüsse und die Entlastung sind unverzüglich nachzuholen.

4.2 Abgleich der Liquiditätskredite zum Tagesabschluss und zur Finanzrechnung

In der Bilanz der Samtgemeinde Dahlenburg sind Liquide Mittel in Höhe von 594.323,40 € und Liquiditätskredite in Höhe von 3.550.000,00 € ausgewiesen. Der Saldo liegt bei -2.955.676,60 €

Laut dem letzten Tagesabschluss für das Jahr 2020 vom 04.01.2021 beträgt der Buchbestand 591.497,05 €. Dieser wurde mit der Sachkontenbuchung vom 04.02.2021 über den Verrechnungszahlweg 99 um einen Betrag in Höhe von 2.826,35 € erhöht. Hierdurch konnte eine Übereinstimmung mit dem Bilanzwert der Liquiden Mittel (s. o.) erzielt werden.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Ziffer 3.3 enthält die vorgelegte Finanzrechnung keinen Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2020. Dieser wurde anhand der Anfangsbestände (= Liquide Mittel und Liquiditätskredite zum 31.12.2019) in Höhe von insgesamt -3.367.222,92 € und der Finanzmittelveränderung gemäß der geprüften Finanzrechnung in Höhe von 411.562,62 € ermittelt. Danach ergibt sich ein Endbestand zum Ende des Prüfungsjahres in Höhe von -2.955.660,30 €

Dieser ermittelte Endbestand stimmt weder mit dem Tagesabschluss noch mit der Bilanz überein. Es besteht eine Differenz in Höhe von 16,30 €

Dem Vernehmen nach handelt es sich dabei um einen Betrag aus einem Amtshilfeersuchen. Eine Klärung des (technischen) Buchungsfehlers steht noch aus.

4.3 Haushaltsüberschreitungen

Die Jahresabschlüsse weisen vereinzelt über- / außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen (§ 117 NKomVG) bei den Produkten oder Investitionen aus.

Dem Vernehmen nach hat der Samtgemeinderat teilweise nachträglich den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2020 zugestimmt. Das Haushaltsrecht bietet grundsätzlich keinen Raum für eine nachträgliche Genehmigung. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen grundsätzlich vor ihrer Leistung bzw. vor Auftragsvergabe der Zustimmung des Rates nach Maßgabe des § 117 NKomVG und sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Hiervon ausgenommen sind unerhebliche Aufwendungen/Auszahlungen sowie Aufwendungen für Abschreibungen.

Ob das bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderliche formelle Verfahren nach § 117 NKomVG beachtet wurde und jeweils die materiellen Voraussetzungen vorgelegen haben, wurde im Rahmen dieser Rechnungsprüfung nicht überprüft.

Soweit noch nicht geschehen, sollten dem Samtgemeinderat als Grundlage für die anstehenden Entlastungsbeschlüsse Aufstellungen über die im Haushaltsjahr tatsächlich entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nachträglich vorgelegt werden.

4.4 Vorlagepflicht zur Visa-Prüfung

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA auch gegenüber den Gemeinden und Samtgemeinden die Prüfung von Vergaben als gesetzliche Pflichtaufgabe. Alle Vergaben sind mit einem Vergabevorschlag vor Auftragserteilung und allen Vergabeunterlagen im Rahmen einer Visaprüfung dem RPA vorzulegen. Diese Vorlagepflicht gilt ab Nettoangebotssummen von 15.000 € im UVgO-Bereich, 30.000 € im VOB-Bereich sowie 5.000 € bei sonstigen Vergaben (z. B. Ingenieur- und Architektenverträge).

Im Prüffahr wurde bei folgenden Maßnahmen die Vorlagepflicht nicht eingehalten:

- bei der Erschließung des Baugebietes „Dannenberger Landstraße“ – Schmutzwasserentwässerung, Schlussrechnung in Höhe von 160.000,00 € netto,
- bei der Sanierung der Fürstenwall-Grundschule in Dahlenburg, Ingenieurleistungen für Planung, Ausschreibung und Beratung, Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 9.000,00 € netto,
- bei der Sanierung der Fürstenwall-Grundschule in Dahlenburg, Planungsleistungen für die Elektro-Technik, Schlussrechnung in Höhe von 30.000,00 € netto.

Es ist zukünftig strikt darauf zu achten, dass die Vorlagepflicht eingehalten wird.

4.5 Investitionskredite

4.5.1 Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2020

Die Aufnahme von Krediten im Sinne des § 120 NKomVG ist ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung zulässig.

Nach bisheriger Verwaltungspraxis werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Samtgemeinde Dahlenburg vorfinanziert und evtl. dafür notwendige Kreditverträge nachträglich (i. d. R. im Folgejahr) geschlossen, wenn die Höhe des Kreditbedarfes feststeht.

Bei der Ermittlung des zulässigen Kreditrahmens sind u. a. die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 111 NKomVG) und der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 110 Abs. 2 NKomVG) sowie die Gesamtdeckungsregeln nach § 17 KomHKVO zu beachten. Danach dürfen Kredite für Investitionen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (siehe auch § 3 Abs. 1 der Kreditrichtlinie der Samtgemeinde Dahlenburg).

Dem durch die Samtgemeinde Dahlenburg ermittelten Kreditbedarf für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt 1.236.000,00 € lagen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Jahr 2019 zugrunde.

Gemäß der geprüften Finanzrechnung 2019 lag der Saldo aus Investitionstätigkeit bei -1.131.440,98 €. Nach den Gesamtdeckungsregeln ist davon der Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit – nach Abzug der Kredittilgung – abzusetzen, um den höchstzulässigen Kreditrahmen zu ermitteln. Danach lag der zulässige Kreditrahmen

im Haushaltsjahr 2019 bei 1.078.707,49 €. Mit den o. g. Kreditaufnahmen wurde dieser Kreditrahmen um 157.292,51 € überschritten.

Auch die Stichtagsbetrachtung zum 31.12.2020 rechtfertigt nicht die erhöhte Kreditaufnahme. Zum 31.12.2020 lag der Saldo aus der Investitionstätigkeit bei -1.348.685,79 €, der für die Ermittlung des Kreditrahmens um den positiven Cash-Flow (nach Abzug der Kredittilgung) in Höhe von 524.248,41 € reduziert wurde. Somit betrug der höchst zulässige Kreditrahmen zu diesem Stichtag 824.437,38 €. Mit den o. g. Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 1.236.000,00 € wurde der höchstzulässige Kreditrahmen um 411.562,62 € überschritten.

Künftig ist verstärkt auf den Grundsatz der Kreditsubsidarität zu achten. Dabei sollten Investitionskredite nur in dem höchstzulässigen Kreditrahmen aufgenommen werden. Zumal jede Kreditaufnahme nicht nur die Verschuldung der Gemeinde erhöht, sondern damit auch die Handlungsfähigkeit weiter eingeschränkt, weil der Schuldendienst aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren ist.

Im Übrigen werden zu den in 2020 abgeschlossenen Kommunaldarlehensverträgen folgende Hinweise geben:

Von der Samtgemeinde Dahlenburg wurden zwar mehrere Unternehmen aufgefordert, Kreditangebote abzugeben. Für jedes Darlehen ist jeweils nur ein Angebot eingegangen. Da vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots zu prüfen ist, welches das wirtschaftlichste Angebot ist (siehe § 3 Abs. 3 der Kreditrichtlinie der Samtgemeinde Dahlenburg), wird empfohlen, künftig den Kreis der ausgewählten Kreditinstitute anders zu streuen bzw. auszuweiten, um Vergleichsangebote für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu erhalten.

Bisher wurde der Samtgemeinderat nur über eine Kreditaufnahme in Höhe von 946.000,00 € informiert. Die Unterrichtung über die Kreditaufnahme in Höhe von 290.000,00 € steht noch aus und sollte spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses 2020 nachgeholt werden (vgl. § 7 der Kreditrichtlinie der Samtgemeinde Dahlenburg).

Für beide Darlehensverträge wurde jeweils eine zehnjährige Zinsbindungsfrist vereinbart. Zum Ende der Zinsbindungsfrist ist das voraussichtliche Restkapital in Höhe von 128.889,00 € bzw. in Höhe von 485.424,00 € zur Rückzahlung fällig. Sollte es der Samtgemeinde Dahlenburg im Jahre 2030 nicht möglich sein, diese Restbeträge vollständig zu tilgen, so müsste bei einer möglichen Umschuldung darauf geachtet werden, dass die Laufzeit des Umschuldungsvertrages sich mit der Restlaufzeit des Anlagevermögens deckt, um die Laufzeit des Kreditvertrages nicht künstlich zu verlängern (siehe Ziffer 1.11 des Krediterlasses).

Mit dem kleineren Darlehen sollen Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer von 18 Jahren finanziert werden, so dass eine mögliche Umschuldung eine Laufzeit von acht weiteren Jahren nicht überschreiten dürfte.

Bei der Ausschreibung des höheren Kreditvertrages wurde eine Laufzeit von 60 Jahren zugrunde gelegt. Vereinzelt wurde jedoch festgestellt, dass einige berücksichtigte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kürzere Nutzungsdauern haben, z. B. Gemeindeverbindungsstraßen oder Kreisschulbaukasse. Daher wurde die Laufzeit beim Zustandekommen des höheren Kreditvertrages auf 20 Jahre festgesetzt. Somit dürfte eine mögliche Umschuldung diese Gesamtlaufzeit nicht überschreiten.

4.5.2 Laufende Kreditverträge

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Samtgemeinde Dahlenburg zahlreiche Kreditverträge bedient, die teilweise eine sehr lange Laufzeit haben. Einige Kreditverträge wurden erstmals in den 90er Jahren oder zu Beginn dieses Jahrtausends aufgenommen, ohne dass sie in der Zwischenzeit abgelöst wurden. Für solche Kreditverträge zahlt die Samtgemeinde Dahlenburg Zinssätze zwischen 3,85 % und 5,97 %. Je nach Höhe der Darlehensrestsumme betrug die Zinsbelastung bis zu rd. 31 T € pro Kreditvertrag (mit einer Laufzeit von über 10 Jahren) im Haushaltsjahr 2020.

Spätestens nach 10 Jahren steht dem Darlehensnehmer ein Kündigungsrecht zu (§ 489 Abs. 1 BGB). § 489 Abs. 1 Satz 1 BGB sieht vor, dass das vorgenannte Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen oder erschwert werden darf. Dies gilt jedoch nicht bei Darlehen an Kommunen (§ 489 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Grundsätzlich sollen die Kommunen sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird (vgl. Ziffer 1.8 des Krediterlasses).

In Zeiten der Niedrigzinsphase wird der Samtgemeinde Dahlenburg dringend empfohlen, die bestehenden Kreditverträge auf ihre Kündigungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Reduzierung der Zinsbelastung (z. B. durch Umschuldung) zu prüfen.

Für künftige Kreditverträge ist die Einholung von Vergleichsangeboten mit und ohne Kündigungsausschluss zur Beurteilung des wirtschaftlichen Vorteils geboten (vgl. Ziffer 1.8 des Krediterlasses).

4.6 Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung

4.6.1 Betriebsabrechnung 2020

Die Samtgemeinde ist in ihrem Gebiet für die Erhebung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung zuständig. Entsprechend der Bestimmung des § 5 Abs. 2 NKAG werden die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Für jedes Haushaltsjahr ist gemäß NKAG eine Abrechnung zu erstellen, die weitgehend aus dem doppelten Jahresabschluss (Produkt 538101) entwickelt werden kann.

Das Betriebsergebnis wurde wie folgt ermittelt:

		BAB 2020
Erlöse		1.038.163,94 €
Kosten (inkl. Unterdeckung aus 2017)		1.004.224,40 €
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)		33.939,54 €

Die Gebührenkalkulation sah bei einer voraussichtlichen jährlichen Verbrauchsmenge von ca. 205.300 m³ eine kostendeckende Gebühr von 4,74 €/m³ für das Prüffahr vor.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Kalkulation für das Jahr 2020 keine Erhöhung der Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage Dahlenburg ergeben. Somit war die Gebühr im Prüffahr unverändert bei 4,74 €/m³ festgesetzt. Eine Änderung der Satzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Dahlenburg war daher nicht erforderlich.

Laut vorgelegtem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) 2020 betrug die tatsächlich kostendeckende Gebühr im Prüffahr 4,72 €/m³.

4.6.2 Zeitpunkt der Erstellung der Betriebsabrechnung

Die Betriebsabrechnung wird weitgehend aus den Daten der Haushaltsrechnungen generiert.

Traditionell werden die Betriebsabrechnungen in der Samtgemeinde Dahlenburg vor Erstellung des Jahresabschlusses gefertigt. Die Betriebsabrechnung 2020 wurde am 22.02.2021 erstellt.

Die vorzeitige Erstellung des BAB birgt die Gefahr, dass es zu Abweichungen in den einzelnen Positionen zwischen der Betriebsabrechnung und dem Jahresabschluss kommen kann.

So wurden beispielsweise Abschreibungen im BAB 2020 in Höhe von 260.060,02 € angesetzt, wobei der für die Berechnung dieser Abschreibungen zugrunde gelegte Anlagenspiegel vom 22.02.2021 abweichende Abschreibungen in Höhe von insgesamt 251.148,00 € berücksichtigt.

Im Jahresabschluss 2020 sind insgesamt Abschreibungen in Höhe von 260.307,66 € für das Produkt 538101 ausgewiesen.

Ursachen für die unterschiedlichen Werte konnten im Rahmen der Prüfung nicht abschließend aufgeklärt werden.

Im Zweifel sind die Werte des Jahresabschlusses maßgeblich, so dass die Abschreibung im BAB 2020 um 247,64 € zu niedrig angesetzt ist.

Der Zeitpunkt der Erstellung des Anlagenspiegels wirkt sich nicht nur auf die Abschreibungen, sondern auch auf die kalkulatorische Verzinsung aus.

Im BAB 2020 wurden kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 95.359,22 € anhand des Anlagenspiegels vom 22.02.2021 errechnet.

Bei einer Berechnung der kalkulatorischen Zinsen anhand der Werte im Jahresabschluss 2020 ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 115.581,02 €. Mithin sind die Kosten aus der kalkulatorischen Verzinsung um 20.221,80 € zu niedrig angesetzt.

Auch die Erstattung eines Dritten an die Samtgemeinde Dahlenburg in Höhe von 73.163,40 €, die aus der Abrechnung der Kosten des Rechnungsjahres 2019 für eine Kläranlage resultiert, wurde in der Betriebsabrechnung 2020 nicht berücksichtigt, weil sie erst im Frühjahr 2021 ertragswirksam zugunsten des Haushaltsjahres 2020 gebucht wurde.

Um Fehlerquellen zu vermeiden und den Gebührenaussgleich zeitnah umzusetzen, sollten die Betriebsabrechnung und der Jahresabschluss aufeinander abgestimmt werden.

4.6.3 Korrekturen

Dem Vernehmen nach werden die aufwandswirksamen Korrekturen aus den Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 (zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 20.469,44 € aus der Abschreibung und Verzinsung) zulasten des BAB 2020 umgesetzt.

Entsprechend der Zahlungswirksamkeit werden die unter Ziffer 4.6.2 genannten Erträge in Höhe von 73.163,40 € in der Betriebsabrechnung 2021 Gebühren mindernd berücksichtigt.

Darüber hinaus sind folgende Korrekturen notwendig:

Vom Zuschussbedarf aus dem Jahre 2017 in Höhe von 248.556,90 € wurde ein Anteil in Höhe von 124.278,48 € im BAB 2019 abgedeckt. Statt des restlichen Betrages in Höhe von 124.278,42 € wurde ein geringfügig höherer Zuschussbedarf (124.278,45 €) im BAB 2020 ausgewiesen. Dem Vernehmen nach wird der richtige Betrag der korrigierten Betriebsabrechnung 2020 zugrunde gelegt.

Während die gebuchten Aufwendungen für die Beschädigung einer Schmutzwasserleitung in Höhe von insgesamt 3.798,52 € im BAB 2020 enthalten sind (siehe auch Produktsachkonto: 538101.421200), wurde die entsprechende Erstattung von dem Verursacher (siehe Produktsachkonto: 538101.359100) nicht in die Betriebsabrechnung 2020 übernommen. Dem Vernehmen nach erfolgt die notwendige Neutralisierung der Kosten in der Betriebsabrechnung 2021.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Ziffer 4.9.3 des Schlussberichtes des RPA zum Jahresabschluss 2019 soll die ungerechtfertigte Belastung in der Betriebsabrechnung 2018 (aus dem vermeintlichen Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahre 2016) in Höhe von 50.334,96 € in der Betriebsabrechnung 2021 zugunsten des Gebührenzahlers ausgeglichen werden.

4.6.4 Sonderposten Gebührenaussgleich

Wird bei der Betriebsabrechnung ein Gebührenüberschuss festgestellt, ist dieser wegen des grundsätzlichen Kostenüberschreitungsverbot (§ 5 Abs. 2 NKAG) bei künftigen Kalkulationen mindernd zu berücksichtigen.

Die an die Gebührenpflichtigen im Rahmen künftiger Kalkulationen zurückzugebenden Gebührenüberschüsse sind nach § 55 Abs. 3 S. 1 Nr. 1.4.3 KomHKVO in der Bilanz in einem *Sonderposten für den Gebührenaussgleich* auszuweisen.

Der erzielte Überschuss des Abrechnungsjahres 2020 (festgestellt 2021) ist bis spätestens bis zum Jahr 2024 Gebühren mindernd zu berücksichtigen.

Die entsprechende bilanzielle Darstellung ist im Jahresabschluss 2020 nicht erfolgt.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Aufgrund des fehlenden Bestandes von Überschussrücklagen, der rückläufigen Entwicklung der liquiden Mittel (Verringerung auf insgesamt rd. 594 T €), der hohen Verschuldung von rd. 14 Mio. € und trotz des Zahlungsmittelsaldos ("Cash Flow") von rd. 1,2 Mio. € und des erzielten Jahresüberschusses von rd. 1,1 Mio. € sind die finanziellen Verhältnisse der Samtgemeinde Dahlenburg, auf den Berichtszeitraum bezogen, noch als **angespannt** zu bezeichnen, da der o. g. Jahresüberschuss nicht zur Deckung des Sollfehlbetrages aus kameralem Abschluss in Höhe von rd. 793 T € und der doppelten Fehlbeiträge aus den Vorjahren in Höhe von rd. 956 T € ausreicht.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Samtgemeindegemeindermeisterin dem Samtgemeinderat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 19.11.2021

gez.

Fritz